Einwohnergemeinde
Schüpfheim

Einladung

zur Gemeindeversammlung vom 27. November 2025

Am Donnerstag, 27. November 2025, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

Traktandenliste

1. **Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026 bis 2029**
2. **Beschlussfassung über das Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten**
3. **Beschlussfassung Konzessionsvertrag mit der CKW AG**
4. **Umfrage, Hinweise**

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Gemeindehaus (Zentrale Dienste) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Website (www.schuepfheim.ch) ausgedruckt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details des Budgets und die weiteren Unterlagen zu den traktandierten Geschäften bei den Zentralen Diensten der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde einsehen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 27. November 2025 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpfheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Schüpfheim, 15. Oktober 2025
Gemeinderat Schüpfheim

Editorial

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das zu Ende gehende Jahr ist und war für unsere Gemeinde von grosser Bedeutung. Zwei Grossprojekte, die seit mehreren Jahren in Planung und Vorbereitung sind, haben mit dem Bau begonnen: Die Erweiterung der Regionalen Sportanlage Moosmättili mit einem Kunstrasenfeld, welches künftig optimale Rahmenbedingungen für den Sport und die Vereine bietet, sowie der Neubau des Wohn- und Pflegezentrums Schüpfheim, welches einen wichtigen Beitrag zur Betreuung und Versorgung unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten wird. Es ist auch sehr erfreulich, dass das Blockheizkraftwerk der Wärmeverbund Schüpfheim AG in Betrieb ist. Trotz üblicher Startschwierigkeiten bei solch technischen Bauwerken wird schon seit längerer Zeit Strom und Wärme produziert.

Auch im Bereich der Infrastruktur konnten Fortschritte erzielt werden. Mit der Erneuerung des Kantonsstrassenbelags im Sommer hat sich die Situation im Dorf massiv verbessert. Diese Massnahme war aus Sicherheitsgründen dringend nötig. Wir danken für ihre Geduld und das Ertragen der Emissionen während der Bauphase.

Diese Themen zeigen, wie wichtig eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben ist. Ich lade Sie deshalb herzlich ein, an der bevorstehenden Gemeindeversammlung teilzunehmen und die Zukunft unserer Gemeinde mitzugestalten. Auch im Jahr 2026 werden wir wieder alle gefordert sein, damit es mit der Gemeinde Schüpfheim vorwärts geht.

Ich freue mich, Sie am 27. November an der Gemeindeversammlung begrüssen zu dürfen.

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

UNESCO BIOSPHÄRE ENTLEBUCH LUZERN SCHWEIZ

Energiestadt
european energy award

Traktandum 1

Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026 bis 2029

Der Aufgaben und Finanzplan (AFP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Budget, hinzu kommen drei Planjahre. Der AFP wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet. Das Budget 2026 wird im Traktandum 2 zur Genehmigung empfohlen. Der Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Plangrössen

Mit folgenden Plangrössen wurde der Aufgaben- und Finanzplan berechnet:

Planungsgrundlagen	Budget 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029
Veränderung Personalaufwand	2.50 %	2.00%	2.00%	2.00%
Veränderung Personalaufwand Bildung	3.70 %	2.00%	2.00%	2.00%
Sach- und Betriebsaufwand	1.00 %	1.00%	1.00%	1.00%
Zinssätze Neukredite	1.50 %	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze intern	2.00 %	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze intern Spezialfinanzierungen	0.75 %	0.75%	0.75%	0.75%
Gebühren/Entgelte	0.50 %	0.50%	0.50%	0.50%
Einwohner	4 363	4 384	4 405	4 426
Steuerfuss	2.20	2.20	2.20	2.20
Wachstum Steuerkraft juristische Personen	3.0 %	3.0%	3.0%	3.0%
Wachstum Steuerkraft natürliche Personen	2.0 %	2.0%	2.0%	2.0%

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung 2026 bis 2029 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Budget 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029
1 Politik und Verwaltung	1 914 450	1 896 186	1 949 612	1 938 718
2 Gesundheit und Soziales	8 583 810	8 588 394	8 589 630	8 592 841
3 Bildung	6 816 771	6 979 589	7 523 810	7 705 125
4 Finanzen	–19 466 406	–20 031 182	–20 586 386	–20 241 596
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	1 392 256	1 314 328	1 389 954	1 343 197
6 Raum und Sicherheit	1 055 319	941 118	1 004 199	984 955
Aufwandüberschuss	**296 200**	**-311 567**	**-129 181**	**323 240**

Investitionen

Die zugrunde liegenden Investitionen sind in den Detailberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen ersichtlich.

Beschlussfassung über das Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten

Das Budget 2026 weist mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten einen Aufwandüberschuss von Fr. 296 200.00 aus. Das Ergebnis wird dem freien Eigenkapital (Bilanzüberschuss) belastet. Dieses weist per 31. Dezember 2024 einen Bestand von Fr. 21 988 529.82 aus.

Die Investitionsrechnung 2026 enthält Ausgaben von Fr. 8 962 500.00 und Einnahmen von Fr. 50 000.00. Dies ergibt eine Zunahme der Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 8 912 500.00.

Die Stimmberechtigten haben die politischen Leistungsaufträge, die Globalbudgets und die Investitionsausgaben sowie den Steuerfuss zu genehmigen.

Erfolgsrechnung 2026 nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Politik und Verwaltung	3 215 481	1 301 031	1 914 450
2 Gesundheit und Soziales	9 123 021	539 211	8 583 810
3 Bildung	16 489 310	9 672 539	6 816 771
4 Finanzen	2 687 267	22 153 673	–19 466 406
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	4 828 831	3 436 575	1 392 256
6 Raum und Sicherheit	3 612 487	2 557 168	1 055 319
Aufwandüberschuss	**39 956 397**	**39 660 197**	**296 200**

Gestufter Erfolgsausweis nach zweistelliger Artengliederung 2025

Gestufter Erfolgsausweis

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
30 Personalaufwand	12 603	13 117	13 930
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 903	3 438	3 384
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 516	1 558	1 618
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	269	238	486
36 Transferaufwand	11 652	11 522	12 246
37 Durchlaufende Beiträge	682		
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	7 018	7 589	7 675
Total betrieblicher Aufwand	**36 643**	**37 462**	**39 339**
40 Fiskalertrag	–11 493	–11 067	–11 247
41 Regalien und Konzessionen	–221	–216	–219
42 Entgelte	–2 294	–2 357	–2 308
43 Verschiedene Erträge	–21		
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	–119	–133	–41
46 Transferertrag	–15 134	–15 827	–17 528
47 Durchlaufende Beiträge	–682		
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	–7 018	–7 589	–7 675
Total betrieblicher Ertrag	**–36 982**	**–37 189**	**–39 018**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–339**	**273**	**321**
34 Finanzaufwand	247	544	615
44 Finanzertrag	–253	–351	–640
Finanzergebnis	**–6**	**193**	**–25**
Operatives Ergebnis	**–345**	**466**	**296**
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–345**	**466**	**296**

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr		15	15
Spezialfinanzierung (SF) Abfall			
Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	211	190	217
Total Einlagen in Spezialfinanzierung (SF)	211	**205**	**232**
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr			
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	–19	–27	–36
Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (SF)	**–19**	**–27**	**–36**
Gesamttotal	**192**	**178**	**196**

Investitions-
rechnung

Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung 2026

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
50 Sachanlagen	1 132	4 272	3 021
54 Darlehen		2 000	2 740
55 Beteiligungen und Grundkapital	55		
56 Eigene Investitionsbeiträge	606	1 065	3 202
Total Ausgaben	**1 793**	**7 337**	**8 963**
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	–239	–50	–50
Total Einnahmen	**–239**	**–50**	**–50**
Nettoinvestitionen	**1 554**	**7 287**	**8 913**

davon Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr		247	115
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	454	993	982
Spezialfinanzierung (SF) Abfall			
Total Investitionsausgaben	**454**	**1 240**	**1 097**
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr			
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	–181	–50	–50
Total Investitionseinnahmen	**–181**	**–50**	**–50**

Finanzkennzahlen

	Grenz-werte	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Kommentar: Der budgetierte Aufwandüberschuss führt zu einer tieferen Selbstfinanzierung. Zudem sind hohe Investitionen geplant. Die Auswirkungen sind ein zu tiefer Selbstfinanzierungsgrad.	>80% über 5 Jahre	167.7%	66.9%	50.1%	39.8%	37.7%	37.7%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Kommentar: Das Negativergebnis führt zu einer tiefen Selbstfinanzierung. Zudem sind viele Transfererträge aus Spezialfinanzierungen enthalten.	>10%	7.4%	4.6%	6.2%	8.3%	8.2%	6.6%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	<4%	0.6%	1.3%	1.2%	1.82%	2.1%	2.2%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	<15%	6.3%	7.2%	6.9%	7.98%	9.1%	9.2%
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Kommentar: Die kumulierten Finanzierungsfehlbeträge führen zu Neuverschuldungen.	<150%	61.3%	126.0%	121.0%	163.2%	164.9%	163.2%
Nettoschuld je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Kommentar: Die von den Stimmberechtigten bewilligten Investitionen aus der Vergangenheit führten zu Neuverschuldungen. Geplante Investitionen werden diese zusätzlich erhöhen.	<2500	2272	4543	4529	6288	6479	6296
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.	<3000	3912	5965	5890	7594	7415	7012
Bruttoverschuldungsanteil Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	<200%	97.5%	114.5%	130.3%	142.1%	143.2%	142.1%

Aufgabenbereich 1: Politik und Verwaltung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen
– Politische Führung
– Verwaltung
– Kultur
– Wirtschaft

Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim mit den weiteren Erlassen wie Organisationsverordnung und Personalverordnung. Die Verwaltung erfüllt die Anforderungen eines modernen öffentlichen Dienstleistungsbetriebs für die Bevölkerung. Sie stellt die Strukturen zur Ausübung der Volksrechte sicher und pflegt eine transparente Kommunikation.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde Schüpfheim richtet ihre Strategie 2024–2028 auf die Funktionen einer starken Gemeinde mit regionalen Funktionen aus. Sie will als attraktive Arbeitgeberin in Verwaltung und Bildung wirken und die Zusammenarbeit in der Region fördern. Freizeit-, Kultur- und Tourismusangebote werden gesichert und mit Innovation weiterentwickelt, u. a. durch Projekte der «dezentralen Erlebniswelt Holz». Ein belebter Dorfkern wird durch enge Kooperation mit dem Gewerbeverein und den Gewerbetreibenden angestrebt. Digitale und effiziente Abläufe sollen dafür sorgen, dass Dienstleistungen bezahlbar bleiben. Ausserdem setzt die Gemeinde auf Zusammenarbeit in Verbänden, einen offenen Austausch mit der Bevölkerung, Vereinen und Institutionen sowie auf neue Möglichkeiten der Digitalisierung.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Gemeinde zeigt sich teilweise der Fachkräftemangel und die Stellen- und Lehrstellenbesetzung wird zur Herausforderung. Darum setzt die Gemeinde die 2025 erarbeitete Funktionseinreihung konsequent um und kommuniziert bei Stellenbesetzungen die internen Benefits aktiv. Die Erneuerung des Spielplatzes Sagewäldli wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Spielplatz Sagewäldli im Rahmen des Projekts dezentrale Erlebniswelt Holz in Angriff genommen. Ein erster Pilot des Projekts Mobiler Dorfplatz soll im Sommer 2026 umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit der Entlebucher Medienhaus AG wird überprüft. Die Digitalisierung der Verwaltung wird weiter ausgebaut und gestärkt. Dem Datenschutz wird hohe Priorität eingeräumt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
NRP-Projekt Erlebnis Holz	Ausführung			IR		50			
Zentrumsentwicklung mit Anpassungen im Kontext der Strassensanierung	Planung			ER	5	7			
IT Ausschreibung für Infrastruktur und künftige Partnerschaft	Ausführung			IR	35	80			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Gemeindeverwaltung bietet Lehrstellen an	Anzahl Stellen	3	2	3	3	3	3	3
Netzwerkpflege mit kant. und kommunalen Organisationen	Anzahl Sitzungen	10	4	11	11	11	11	11
Einwohner/-innen (Stand Gemeinde)	Anzahl	statistisch	4 302	4 342	4 363	4 384	4 405	4 426

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		**1 696**	**1 872**	**1 914**	**2.3**	**1 896**	**1 949**	**1 939**
Total	Aufwand	2 884	3 204	3 215	0.4	3 218	3 275	3 281
	Ertrag	–1 188	–1 332	–1 301	–2.3	–1 322	–1 326	–1 342
Leistungsgruppen								
Politische Führung	Saldo	901	1 008	998	–1.0	1 012	1 028	1 043
	Aufwand	915	1 013	1 005	–0.8	1 019	1 035	1 050
	Ertrag	–14	–5	–7	55.6	–7	–7	–7
Verwaltung	Saldo	343	377	419	11.2	401	405	412
	Aufwand	1 315	1 442	1 525	5.8	1 528	1 536	1 559
	Ertrag	–972	–1 065	–1 106	3.9	–1 127	–1 131	–1 147
Kultur	Saldo	412	424	440	3.8	423	461	428
	Aufwand	603	685	627	–8.5	610	648	615
	Ertrag	–191	–261	–187	–28.4	–187	–187	–187
Wirtschaft	Saldo	40	63	57	–9.2	60	55	56
	Aufwand	51	64	58	–9.1	61	56	57
	Ertrag	–11	–1	–1	–4.5	–1	–1	–1

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		**35**	**130**	**271.4**			
Einnahmen			0				
Nettoinvestitionen		35	130	271.4			

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Bei den Personalkosten werden ein ordentlicher Stufenanstieg und eine allgemeine Teuerung angenommen. Dementsprechend ist eine Erhöhung von 2,5 % im Budget berücksichtigt. Im Bereich Kommunikation/PR sollte eine Konzeptanpassung vorgenommen und ein umfassendes Projekt gestartet werden. Die Umlagen der Verwaltungskostenstellen werden jährlich überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Investitionsrechnung

Budget 2026
NRP-Projekt Erlebnis Holz (Spielplatz Sagewäldli); IT-Anschaffungen – Hardware

Planjahre 2027 bis 2029
keine

Aufgabenbereich 2: Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen
– Kindes- und Erwachsenenschutz
– Pflegeheime und ambulante Krankenpflege
– Jugend und Alter
– Verbundaufgaben
– Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge

Die Gemeinde ist gemäss Gesetzgebung (Bund und Kanton) zur Leistung von Hilfestellungen verpflichtet. Ein Teil der Hilfestellungen wird von der Gemeinde geleistet (z. B. Sozialhilfe, Alimentenhilfen...). Ein weiterer Teil erfolgt durch die Zusammenarbeit in der Region (z. B. KESB, SoBZ, Pflegeheime und Spitex Region Entlebuch) und im Kanton (z. B. soziale Einrichtungen, ZiSG). Gemäss Sozialhilfegesetz ist das Ziel der Sozialhilfe, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern. Den Lebensbereichen Jugend und Alter wird besondere Beachtung geschenkt. In der Gesundheitsversorgung sind die notwendigen Angebote sicherzustellen, die Prävention zu beachten und zukunftsgerichtete Anliegen aufzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde Schüpfheim setzt in der Legislaturperiode 2024–2028 im Bereich Gesundheit und Soziales auf die Unterstützung von Angeboten, die den sozialen Zusammenhalt stärken und allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe ermöglichen. Wichtige Schwerpunkte sind die Sicherung umfassender Gesundheitsdienste, die Förderung von Präventions- und Gemeinschaftsprojekten sowie der Ausbau altersgerechter Wohn- und Pflegeplätze. Dabei werden bezahlbare Wohnungen mit abgestuften Zusatzleistungen angeboten. Bei den Verbundaufgaben im Gesundheits- und Sozialbereich arbeiten wir regional zusammen, nutzen Synergien mit anderen Gemeinden und gewährleisten zeitgemässe Dienstleistungen. Im Bereich der frühen Kindheit werden Betreuungs- und Förderangebote für Kinder bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Im Bereich Alter ist das Wohnhaus Lindehof bezogen und das gemeinschaftliche Zusammenleben wird mit einem Projekt gestärkt. Der Neubau des Wohn- und Pflegezentrums mit 99 Pflegbetten und einem Wohnhaus für Wohnen mit Dienstleistungen ist im Bau. Die Alterskommission setzt Schwerpunkte aus dem neuen regionalen Altersleitbild um. Im Gesundheitsbereich veranstaltet die Gesundheitskommission Anlässe zur Gesundheitsförderung. Die Knappheit der ärztlichen Versorgung wird mit verschiedenen Partnern thematisiert und es werden Lösungsansätze verfolgt. Die Kosten für die Restfinanzierung im ambulanten und stationären Bereich sind steigend. Im Sozialbereich zeigt sich eine stabile Sozialhilfequote, dabei bleibt die Komplexität der Fälle hoch. Auch im Kindes und Erwachsenenschutz ist die Fallkomplexität eine Herausforderung. Der regionale Verein Weltweit Entlebuch mit einer Anlaufstelle für Integrationsfragen etabliert sich. Das neue Kita-Angebot wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung unterstützt. Das Netzwerk «Frühe Förderung» trifft sich zu regelmässigem Austausch.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
WPZ Schüpfheim AG, Darlehen			2025–2026	IR	2000	2740			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sozialhilfebezüger/-innen	Anzahl		87	90	80	90	90	90
Rückerstattungsquote Alimente	Prozent	70	66	50	50	50	50	50
Heimbewohner/-innen im Pflegefinanzierungsbereich	Anzahl		77	110	80	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		**7907**	**7786**	**8584**	**10.2**	**8588**	**8590**	**8593**
Total	Aufwand	8550	8361	9123	9.1	9132	9137	9145
	Ertrag	–643	–575	–539	–6.2	–544	–547	–552
Leistungsgruppen								
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	431	425	446	5.0	446	447	447
	Aufwand	431	425	446	5.0	446	447	447
	Ertrag							
Pflegeheime und ambulante Krankenpflege	Saldo	2531	2206	2676	21.3	2692	2692	2692
	Aufwand	2531	2206	2676	21.3	2692	2692	2692
	Ertrag							
Jugend und Alter	Saldo	123	151	150	–0.9	150	150	151
	Aufwand	123	151	150	–0.9	150	150	151
	Ertrag							
Verbundaufgaben	Saldo	2667	2856	2930	2.6	2930	2931	2931
	Aufwand	2675	2864	2935	2.5	2935	2936	2936
	Ertrag	–8	–8	–5	–40.0	–5	–5	–5
Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge	Saldo	2155	2148	2382	10.9	2370	2370	2372
	Aufwand	2790	2715	2916	7.4	2909	2912	2919
	Ertrag	–635	–567	–534	–5.7	–539	–542	–547

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	**55**	**2000**	**2740**	**37.0**			
Einnahmen			0				
Nettoinvestitionen	55	2000	2740	37.0			

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Für die Mandatsführungskosten beim Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine Erhöhung budgetiert. Die Restfinanzierungsbeiträge an die Langzeitpflege sind an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Entsprechend der Anzahl Bewohnende in den Pflegeheimen und ihrer Pflegebedürftigkeit sind die Beiträge höher budgetiert als im Vorjahr. Auch für die ambulante Krankenpflege (Spitex) ist die aktuelle Klientensituation hochgerechnet; diese sind höher als im Vorjahr. Bei den Verbundaufgaben sind die Beiträge an die individuelle Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV höher zu budgetieren. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird mit höheren Kosten gerechnet. Für die Heimfinanzierungen (SEG) nehmen die Kosten zu. Im Bereich der Kinderbetreuung kann die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zu Mehraufwand führen.

Investitionsrechnung

Budget 2026 und Planjahre 2027 bis 2029
WPZ Schüpfheim AG, Darlehen

Aufgabenbereich 3: Bildung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen
– Kindergarten
– Primarschule
– Sekundarschule
– Musikschule
– Schuldienst und Sonderschulung
– Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ, usw.)
– Freizeit und Sport

Die Volksschule Schüpfheim vermittelt den Lernenden im Sinne der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Sie fördert und fordert die individuelle Entwicklung der Lernenden mit dem Ziel hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Die Volksschule nimmt ergänzend zur Familie und zu Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr. Die Volksschule Schüpfheim wird mit zweijährigem Kindergarten und einer integrativen Sekundarschule geführt. Freiwillige Angebote, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit stehen ergänzend zur Verfügung. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsangeboten im Bildungsbereich steht im Dienste der Förderung der Jugendlichen und Erwachsenen (Musikschule, Schuldienst Region Entlebuch, Bibliothek, Pädagogisches Medienzentrum). Die Gemeinde Schüpfheim stellt der Bevölkerung für Freizeit und Sport eine geeignete Infrastruktur vor Ort zur Verfügung oder unterstützt eigenständige Trägerschaften mit gleicher Zielsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gemeindestrategie 2024–2028 im Bereich Bildung, Jugend und Sport setzt klare Schwerpunkte auf die Weiterentwicklung von Bildung, Freizeit und Infrastruktur. Bestehende Freizeit- und Tourismusangebote sollen erhalten und innovativ ausgebaut werden, wobei der Austausch mit Vereinen zentral bleibt. In der Bildung werden vielseitige und nachhaltige Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gefördert, unter anderem durch die Unterstützung der Kantonsschule Schüpfheim, den Aufbau der Äntlibuecher Musikschule, die Stärkung der Jugendarbeit sowie den Ausbau familienergänzender Tagesstrukturen inklusive Ferienbetreuung. Zudem wird die Wirkung der Schulsozialarbeit überprüft und bedarfsgerecht angepasst. Für die Zukunftsfähigkeit werden gute Rahmenbedingungen gesichert und die Schulinfrastruktur etappenweise modernisiert.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Volksschule zeigt sich als gut positioniert. Die Entwicklungsschwerpunkte bleiben die Stärkung der Selbstständigkeit mit der «Give me five-Hand», die Implementierung der Partizipation der Lernenden in Form von Klassen- und Schulhausräten sowie die Begabungs- und Begabtenförderung. Weiter steigt die Schule mit dem Baustein «Umgang mit herausforderndem Verhalten» ins Projekt «Schulen für alle» des Kantons ein und nutzt dabei ihre Ausrichtung auf das Konzept der «Neuen Autorität». Das Leistungsangebot bei den Tagesstrukturen (SFETS) wurde auf das Schuljahr 25/26 mit Angeboten für die Mittwochnachmittags- und Ferienbetreuung erweitert. Um mit der fortschreitenden Digitalisierung Schritt halten zu können, erhöht die Schule die Anzahl an Schülerinnen und Schülergeräte auf eine 1:1-Abdeckung ab der 5. Klasse. Weiter erneuert sie alle Geräte über die nächsten vier Jahre hinweg. Nach wie vor ist die angespannte Personalsituation für die Schule sehr herausfordernd. So liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen, um die aktuellen Arbeitnehmenden im System zu halten und neue zu gewinnen. Die Schwimmbadsanierung wird unter Leitung der Baukommission ab Herbst 2026 ausgeführt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Projekt Begabungsförderung «Flowzeit»	Umsetzung		2023 – 2026						
Massnahmen externe Schulevaluation	Umsetzung		2024 – 2026						
Kantonales Projekt «Schulen für alle»	Planung		2024 – 2026						
Modernisierung und Ausbau Hardware Volksschule	Planung		2026 – 2029			91	76	54	32
Sanierung Schwimmbad	Ausführung		2025 – 2027	IR	280	2 600	4 120		

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Lernende	Anzahl		534	522	529	535	538	538
Abteilungen	Anzahl		30	29	29	29	29	29
Vollzeitstellen Volksschule	Anzahl		45	43	44	44	44	44
Vollzeitstellen Schuldienst	Anzahl		5	5	5	5	5	5
Fachbelegungen Musikschule	Anzahl		358	360	330	330	330	330

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		**5980**	**6464**	**6817**	**5.5**	**6979**	**7524**	**7705**
Total	Aufwand	15869	15800	16489	4.4	16799	17406	17649
	Ertrag	–9889	–9336	–9672	3.6	–9820	–9882	–9944
Leistungsgruppen								
Kindergarten	Saldo	422	405	390	–3.6	391	406	421
	Aufwand	951	959	989	3.2	1002	1017	1032
	Ertrag	–529	–554	–599	8.1	–611	–611	–611
Primarschule	Saldo	2157	2287	2292	0.2	2305	2492	2597
	Aufwand	4511	4762	4853	1.9	4917	5104	5209
	Ertrag	–2354	–2475	–2561	3.5	–2612	–2612	–2612
Sekundarschule	Saldo	1396	1406	1554	10.5	1581	1669	1721
	Aufwand	2975	3101	3156	1.8	3214	3302	3354
	Ertrag	–1579	–1695	–1602	–5.5	–1633	–1633	–1633
Musikschule	Saldo	195	263	300	13.9	299	300	301
	Aufwand	3423	2452	2574	5.0	2617	2662	2707
	Ertrag	–3228	–2189	–2274	3.9	–2318	–2362	–2406
Schuldienst und Sonderschulung	Saldo	1010	1242	1341	8.0	1355	1405	1414
	Aufwand	2032	2364	2648	12.0	2664	2715	2725
	Ertrag	–1022	–1122	–1307	16.5	–1309	–1310	–1311
weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ, usw.)	Saldo	326	349	401	15.0	405	414	420
	Aufwand	1500	1646	1726	4.9	1739	1765	1788
	Ertrag	–1174	–1297	–1325	2.1	–1334	–1351	–1368
Freizeit und Sport	Saldo	474	512	539	5.3	643	838	831
	Aufwand	477	516	543	5.3	646	841	834
	Ertrag	–3	–4	–4		–3	–3	–3

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		**280**	**2692**	**861.3**	**4196**	**54**	**32**
Einnahmen			0				
Nettoinvestitionen		280	2692	861.3	4196	54	32

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Im gesamten Bildungsbereich wird beim Personalaufwand mit einem budgetwirksamen Mehraufwand von 3,7 % gerechnet. Dies ist ein Teil des Massnahmenpakets zur Attraktivierung des Lehrberufs, welches vom Regierungsrat beschlossen wurde. Im Schuljahr 2025/26 wird bei der Sekundarschule eine Abteilung weniger geführt. Die Kantonsbeiträge an die Betriebskosten der Volksschule für das Jahr 2026 sind etwas höher als im Vorjahr und werden entsprechend den Schülerzahlen in den einzelnen Stufen budgetiert. Diese sind auf der Basis von Standardkosten berechnet. Für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung wird durch die Angebotserweiterung mit einem Mehraufwand gerechnet. Nach HRM2 werden die Gemeinkosten (Liegenschaftsaufwand, Schülertransport, Schulleitung usw.) auf die definierten Leistungen umgelegt. Es wird mit weniger Schülerinnen und Schülern an den Kantonsschulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit gerechnet. Die Kosten der Integrativen Sonderschulung steigen, werden aber durch Kantonsbeiträge refinanziert. Der Beitrag pro Einwohner an den kantonalen Finanzierungspool Sonderschulen muss erneut erhöht werden.

Investitionsrechnung

Budget 2026 und Planjahre 2027 bis 2029
IT Schule; Schwimmbadsanierung

Aufgabenbereich 4: Finanzen

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen
– Steuern
– Finanzen
– Liegenschaften Finanzvermögen

Der Leistungsauftrag Finanzen umfasst die Führung und Organisation des kommunalen Rechnungswesens, die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Legislative und Exekutive sowie im Wesentlichen die Finanz- und Steuerverwaltung. Die verschiedenen Steuern werden durch die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Verantwortlichkeiten für die Veranlagungen und den Bezug der Steuern sind definiert. Die Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich sind uns wichtig, die Bearbeitung erfolgt rasch und kompetent. Die Finanzverwaltung ist zudem für die Liquiditätsplanung/-steuerung, das Versicherungswesen und das interne Kontrollsystem (IKS) beim Risikomanagement zuständig. Eine gesunde und nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde verfolgt in der Legislatur 2024-2028 eine vorausschauende Finanzpolitik im Einklang mit kantonalen Vorgaben. Durch aktive Mitwirkung in regionalen und kantonalen Gremien setzt sie sich insbesondere bei der Gesamtrevision des Finanzausgleichs für einen fairen Ausgleich zwischen finanzstärkeren und -schwächeren Gemeinden ein. Investitionen werden auf Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und auf ihre Dringlichkeit geprüft. Sie entwickelt ihre Finanzprozesse kontinuierlich weiter. Trotz hoher Investitionen kann der aktuelle Steuerfuss beibehalten werden. Für einen nachhaltigen Finanzhaushalt verfolgt die Gemeinde nach wie vor eine sorgfältige Ausgabenpolitik, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts mit vertretbarer Verschuldung zu erreichen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die finanzielle Situation der Gemeinde Schüpfheim ist solide. Die von den Stimmberechtigten bewilligten Investitionen führen zu einer Neuverschuldung. So ist bei Projekten wie der Erweiterung der Regionalen Sportanlage Moosmättili oder der Sanierung des Schwimmbads eine genaue und enge Kostenkontrolle zentral. Auch alle anderen Ausgaben werden sorgfältig auf ihre Notwendigkeit geprüft und nach den Richtlinien der Organisationsverordnung ausgelöst. Die Einführung des digitalen Kreditorenworkflows vereinfacht und beschleunigt die Verwaltungsprozesse von der Rechnungsstellung bis zur Bezahlung der Rechnungen. Weitere Finanzprozesse werden laufend auf ihre Effektivität und Effizienz überprüft und bei Bedarf angepasst. Der kürzlich erfolgte Abstimmungsentscheid zur Abschaffung des Eigenmietwerts ist nicht im Finanzplan eingerechnet. Das bringt gewisse Unsicherheiten in Bezug auf die künftigen Steuererträge. Wo immer möglich, bringt die Gemeinde ihre Haltung, ihre Feststellungen und Forderungen zum kantonalen Finanzhaushalt mittels Vernehmlassungen aktiv ein.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Auswirkungen Investitionen	laufend			IR					

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Steuerfuss	Einheiten		2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
Steuerertrag pro Einwohner und Einheit	Franken		1153	1110	1117	1142	1164	1179
Steuerausstand (brutto)	Prozent		20.2	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0
Anteil Steuerertrag an Gesamteinnahmen	Prozent		34.0	33.3	33.61	31.6	31.7	32.6
Anteil Finanzausgleich an Gesamteinnahmen	Prozent		19.0	22.1	21.4	21.8	21.8	20.5
Entwicklung der Finanzen	Anzahl		2715	2773	2829	2843	2857	2872
Steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl		272	263	311	312	313	315

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		**–17869**	**–17905**	**–19466**	**6.0**	**–20031**	**–20586**	**–20242**
Total	Aufwand	2062	2461	2687	9.2	2675	2799	2823
	Ertrag	–19931	–20366	–22153	8.8	–22706	–23385	–23065
Leistungsgruppen								
Steuern	Saldo	–11176	–10729	–10898	1.6	–11158	–11419	–11684
	Aufwand	962	1006	1017	1.1	1023	1033	1044
	Ertrag	–12138	–11735	–11915	1.5	–12181	–12452	–12728
Finanzen	Saldo	–6690	–7189	–8574	12.0	–8873	–9167	–8558
	Aufwand	1001	1252	1188	–5.1	1398	1511	1523
	Ertrag	–7691	–8441	–9762	15.6	–10271	–10678	–10081
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	–3	13	6	–52.5	0	0	0
	Aufwand	99	203	482	137.4	253	255	256
	Ertrag	–102	–190	–476	151.1	–253	–255	–256

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben			**0**				
Einnahmen			0				
Nettoinvestitionen			0				

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: In der Budgetberechnung wird mit einem unveränderten Steuerfuss von 2.2 Einheiten gerechnet. Die budgetierten ordentlichen Steuereinnahmen betragen Fr. 10780900.–, was einer Zunahme von Fr. 120000.– gegenüber dem Budget 2025 entspricht. Ebenso wird bei den Sondersteuern mit Mehreinnahmen von rund Fr. 60000.00 gerechnet.
Der kantonale Finanzausgleich beträgt für das Jahr 2026 Fr. 7274021.–, was einer Zunahme von rund Fr. 750000.– entspricht. Zudem entfallen die Beiträge an den Härteausgleich zur Aufgaben- und Finanzreform 2018.
Der Gemeindeanteil am Ertrag der OECD-Mindeststeuer wurde mit Fr. 794200.– budgetiert. Die Fremdkapitalzinsen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und mussten als Folge der prognostizierten Neuverschuldung höher budgetiert werden.

Investitionsrechnung

Budget 2026 und Planjahre 2027 bis 2029
Keine Projekte

Aufgabenbereich 5: Bau, Infrastruktur und Verkehr

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen
– Strassen und öffentliche Anlagen
– Öffentlicher Verkehr
– Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung und Erhaltung einer nachhaltigen und zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Bei allen Infrastrukturen werden Kriterien wie Werterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit, Verhältnismässigkeit usw. geprüft. Die Anlagen ermöglichen der Bevölkerung, ihre Freizeitaktivitäten am Wohnort auszuüben, was den sozialen Zusammenhalt der Gemeinde stärkt und identitätsstiftend wirkt. Das Regionale Bauamt berät und unterstützt in Baubewilligungsverfahren.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Sanierungsvorhaben sowie die baulichen Erneuerungen von Strassen, Anlagen, Gebäuden usw. sind in einem Mehrjahresplan abgebildet und dienen auch in der Legislatur 2024–2028 für die strategischen Weichenstellungen. Nach positivem Urnengang wird die Regionale Sportanlage Moosmättili mit einem Kunstrassenfussballfeld erweitert. Im Ortskern stehen Verkehrssicherheit und Aufwertung im Fokus. Das neue Parkplatzbewirtschaftungskonzept wird umgesetzt. Beim öffentlichen Verkehr pflegt die Gemeinde regelmässigen Austausch mit den entsprechenden Anbietern und Partnern und setzt sich für gute ÖV-Verbindungen ein.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Durch die Investitionen in die Infrastruktur werden die Anlagen aufgewertet und bleiben auch für künftige Generationen nutzbar. Mit der Sanierungsetappe 2026 des Schulhauses Oberstufe werden die letzten alten Fenster ersetzt, die Bodenbeläge erneuert und die Pausenhalle aufgewertet. Parallel dazu entsteht beim Dorfschulhaus ein neuer Proberaum für Schule und Musikschule. Die Erweiterung der Regionalen Sportanlage wird im Frühling abgeschlossen und steht dann Schule und Vereinen mit neuer Benützungsordnung zur Verfügung. Der Zugang zur Regionalen Sportanlage Moosmättili wird neu gestaltet und Richtung danebenliegende Sporthalle verlegt. Die Parkplatzbewirtschaftung wird umgesetzt. Beim Friedhof werden Geländer ergänzt und der Urnenhain erweitert. Das Feuerwehrgebäude erhält eine neue Dacheindeckung und Aussenwärmedämmung der Südwest-Fassade.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	laufend			ER	18	23	18	18	18
Ordentlicher Unterhalt Liegenschaften	laufend			ER	135	131	120	121	123
Erweiterung Regionale Sportanlage Moosmättili	Ausführung	2930		IR	2000	930			

Messgrössen

(Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Beiträge für Güterstrassen	Kosten		99	130	130	130	130	130
Beiträge öV	Kosten		404	414	420	420	420	420
Baubewilligungen	Anzahl		48	70	65	60	60	60
Bausumme der bewilligten Baugesuche	Kosten		32600	48000	68000	37000	30000	20000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		**1 156**	**1 289**	**1 392**	**8.0**	**1 315**	**1 390**	**1 343**
Total	Aufwand	4 447	4 755	4 829	1.5	4 669	4 962	4 858
	Ertrag	–3 291	–3 466	–3 437	–0.9	–3 354	–3 572	–3 515
Leistungsgruppen								
Strassen und öffentliche Anlagen	Saldo	797	868	955	10.1	877	952	905
	Aufwand	959	1 035	1 159	12.0	1 064	1 154	1 100
	Ertrag	–162	–167	–204	21.7	–187	–202	–195
Öffentlicher Verkehr	Saldo	359	421	437	3.7	438	438	438
	Aufwand	426	436	455	4.3	456	456	456
	Ertrag	–67	–15	–18	20.0	–18	–18	–18
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Saldo							
	Aufwand	3 062	3 284	3 215	–2.1	3 149	3 352	3 302
	Ertrag	–3 062	–3 284	–3 215	–2.1	–3 149	–3 352	–3 302

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	**1 248**	**3 885**	**2 340**	**–39.8**	**2 585**	**1 550**	**100**
Einnahmen	–41		0				
Nettoinvestitionen	1 207	3 885	2 340	–39.8	2 585	1 550	100

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Für diverse öffentliche Wege, Plätze und Anlagen werden Anpassungen geplant oder umgesetzt. Der Beitrag an den Sportbus ins Skigebiet Sörenberg wird budgetiert. Die Turngeräte in unseren Turnhallen sind in die Jahre gekommen und müssen etappenweise saniert oder ersetzt werden. Zudem muss das Mobiliar (Pulte und Stühle) der Schulzimmer in den einzelnen Schulhäusern kontinuierlich ersetzt werden. Bei einigen Liegenschaften sind Unterhalts- und Sanierungskosten budgetiert. Alle Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden in diesem Aufgabenbereich als Kostenstellen geführt. Dabei werden die Gemeinkosten wie Unterhalt, Abschreibungen, Verzinsung usw. gemäss HRM2 nach einem Umlageschlüssel auf die betroffenen Kostenträger umgelegt bzw. verteilt.

Investitionsrechnung

Budget 2026
Parkplatzbewirtschaftung (Umsetzung); Sanierung Gemeinde- und Güterstrassen; Sanierung Schulhaus Chluse (Sanierungsplanung); Schulhaus Oberstufen (Fensterfront, Pausenhalle, Bodenbeläge); Regionale Sportanlage Moosmättili (Fertigstellung Haupteingang, Garage für Unterhaltsgeräte); Erweiterung Regionale Sportanlage Moosmättili (Realisierung); Umbau Sanitätsposten Pfarreiheim zu öffentlichen Schutzplätzen; Feuerwehrgebäude (Dacheindeckung, Aussenwärmedämmung SW-Fassade); Musikschule Proberaum; Stationenweg (Sanierung).

Planjahre 2027 bis 2029
Strassenraumgestaltung Zentrum (2028: Ausführung); Sanierung diverse Güterstrassen; Schulhaus Oberstufen; Schulhaus Chluse (Sanierung); Werkhof (Ersatz Pickup); Erstellung Parkplätze Bahnhofstrasse; Musikschule Proberaum; Stationenweg (Sanierung).

Aufgabenbereich 6: Raum und Sicherheit

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raum und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen
– Ver- und Entsorgung
– Raumplanung
– Volkswirtschaft
– Sicherheit

Der Bereich Raum und Sicherheit gewährleistet die Funktions und Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der Gewässer. Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie deren Substanzerhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im umweltrelevanten Bereich wird für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und der Zufriedenheit der Bewohner gesorgt. Der Bereich Sicherheit koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Polizei, Justiz und Militär. Zudem berät er die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde Schüpfheim verfolgt in ihrer Strategie 2024-2028 eine ausgewogene Entwicklung zwischen Tradition und Moderne. Das charakteristische Strassendorf aus der Biedermeierzeit soll erhalten und der Dorfkern belebt werden. Gleichzeitig fördert die Gemeinde nachhaltiges Wachstum mit attraktivem Wohnraum für alle Generationen und setzt mit ihrem Partner (PRIORIS Verbund AG) die Hochbreitbandversorgung mit Glasfaser um. Die Wirtschaftsförderung konzentriert sich auf kleine und mittlere Unternehmen sowie die Landwirtschaft, während innovative Betriebsideen gefördert werden. Im Umweltbereich steht die nachhaltige Ressourcennutzung nach Biosphären-Grundsätzen im Fokus, ergänzt durch Biodiversitätsförderung. Die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement wird umgesetzt.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Ver- und Entsorgung ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde. So wird der Sanierungsbedarf der Siedlungsentwässerung angegangen. Zudem wird die Sanierung der ARA Talschaft Entlebuch finanziell mitgetragen. Erste Untersuchungen zur Altlastensanierung der Deponie Büfig und Fure werden durchgeführt. Die Umsetzungsplanung des PRIORIS-Projekts startet. Die innere Verdichtung wird im Zusammenhang mit verschiedenen Raumplanungsprojekten vorangetrieben und dabei auch der Schulraumbedarf geklärt. Die Biodiversität wird bei Projekten der Gemeinde berücksichtigt und Grünflächen entsprechend bepflanzt. In Bezug auf die gemeindeigene Stromproduktion wird unter Beizug von externen Fachpersonen eine Energieplanung angegangen, um eigenen Strom besser für die gemeindeeigenen Liegenschaften nutzen zu können und eine Weitergabe von Strom an Dritte zu prüfen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2026	P 2027	P 2028
Unterhalt Siedlungsentwässerung	laufend			ER	61	48	49	49	50
Unterhalt Gewässer	laufend			ER	25	25	25	26	26

Messgrössen

(Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Beitrag an Gemeindeverband ARA	Kosten		306	330	280	280	280	280
Beitrag an Gemeindeverband Kehricht	Kosten		9	9	9	9	9	9
Ertrag ARA-Betriebsgebühren	Kosten		674	705	690	694	697	701
Ertrag Kehrichtgrundgebühren	Kosten		144	144	144	145	146	147
Angehörige der Feuerwehr (AdF)	Anzahl	100	95	100	100	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		**785**	**960**	**1 055**	**10.0**	**941**	**1 004**	**985**
Total	Aufwand	3 077	3 426	3 612	5.4	3 498	3 577	3 550
	Ertrag	–2 292	–2 466	–2 557	3.7	–2 557	–2 573	–2 565
Leistungsgruppen								
Ver- und Entsorgung	Saldo	312	332	356	7.2	345	383	352
	Aufwand	1 381	1 498	1 453	–3.0	1 445	1 493	1 457
	Ertrag	–1 069	–1 166	–1 097	–6.0	–1 100	–1 110	–1 105
Raumplanung	Saldo	473	442	604	36.7	513	536	547
	Aufwand	1 112	1 126	1 426	26.7	1 335	1 361	1 369
	Ertrag	–639	–684	–822	20.2	–822	–825	–822
Volkswirtschaft	Saldo	–115	–3	–65	1 950.7	–81	–79	–78
	Aufwand	109	216	157	–27.0	141	143	144
	Ertrag	–224	–219	–222	1.4	–222	–222	–222
Sicherheit	Saldo	115	189	160	–15.5	164	164	164
	Aufwand	475	586	576	–1.7	577	580	580
	Ertrag	–360	–397	–416	4.9	–413	–416	–416

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	**490**	**1 137**	**1 061**	**–7.0**	**997**	**2 150**	**1 410**
Einnahmen	–198	–50	–50		–50	–50	–50
Nettoinvestitionen	292	1 087	1 011	–6.7	947	2 100	1 360

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist eine weitere Etappe der Unterhaltsarbeiten gemäss dem Siedlungsentwässerungsreglement vorgesehen. Für die regionale Tierkörpersammelstelle wird mit einem Mehraufwand gerechnet. Im Bereich Naturgefahren wurden Aufwendungen für Felssicherungen und geologische Abklärungen budgetiert. Zudem müssen weitere Untersuchungen für Altlastenbehebungen durchgeführt werden. Beim Aufwand für den Ortsplaner sind diverse raumplanerische Anliegen berücksichtigt. Die Strukturverbesserungsbeiträge im landwirtschaftlichen Hochbau sind aufgrund der eingereichten Projekte budgetiert und fallen tiefer aus. Ein Energieplanungsprojekt für die Gemeindeliegenschaften ist budgetiert. Für die Spezialfinanzierung Feuerwehr wird ein Defizit budgetiert. Dieses und die Abtragung des bestehenden Vorschusses an die Spezialfinanzierung wird mit Zuschüssen aus allgemeinen Steuergeldern finanziert.

Investitionsrechnung

Budget 2026
Siedlungsentwässerung; Beiträge ARA Talschaft Entlebuch; ARA-Anschlussgebühren; Waldpflegeprojekte, Friedhof Sanierung.

Planjahre 2027 bis 2029
Siedlungsentwässerung; Beiträge ARA Talschaft Entlebuch; ARA-Anschlussgebühren; Wasserbauprojekt Chilebach (2027); Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr (2027 und 2029); Sanierung Schiessanlagen (2027).

schüpfheim
mittendrin

Gemeinde Schüpfheim, Gemeinderat
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, Tel. 041 485 87 00
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch, www.schuepfheim.ch

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 und das Budget für das Jahr 2026 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 sei Kenntnis zu nehmen.

2. Das Budget für das Jahr 2026 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 296'200.00, Investitionsausgaben von Fr. 8'962'500.00 (Nettoinvestitionsausgaben Fr. 8'912'500.00), einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 und das Budget für das Jahr 2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht der Controllingkommission im Anhang.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 4. März 2025 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2025 bis 2028 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 4. März 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2026 zu genehmigen.

Schüpfheim, 11. September 2025

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident
Tel. direkt 041 485 87 18
hanspeter.staub@schuepfheim.ch

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin
Tel. direkt 041 485 87 24
cathrin.perna@schuepfheim.ch

Controllingkommission
Präsident: Hansjörg Zihlmann, Frutteggstrasse 9, 6170 Schüpfheim
079 350 23 58, hansjoerg.zihlmann@bluewin.ch

Budget 2026

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 sowie das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss für das Jahr 2026 der Gemeinde Schüpfheim geprüft. Die Beurteilung erfolgte gemäss dem gesetzlichen Auftrag sowie dem *Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden*. Nach unserer Einschätzung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte finanzielle Entwicklung der Gemeinde ist insgesamt anspruchsvoll, wird von uns jedoch als verantwortbar beurteilt.

Aufgrund der namhaften Investitionen der letzten Jahre liegen neben dem Selbstfinanzierungsgrad und dem Selbstfinanzierungsanteil auch die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner – sowohl mit als auch ohne Spezialfinanzierungen – ausserhalb der vom Kanton empfohlenen Grenzwerte. Die übrigen Finanzkennzahlen befinden sich im grünen Bereich. Die anstehenden grösseren Investitionen in den kommenden Jahren lassen keine nachhaltige Entspannung der finanziellen Situation erwarten. Der finanzpolitische Spielraum der Gemeinde bleibt begrenzt, da ein grosser Teil der Ausgaben durch kantonale Gesetze und Reglemente vorgegeben und somit nur bedingt beeinflussbar ist. Dank des deutlich höheren budgetierten kantonalen Finanzausgleichs und des hohen Gemeindeanteils am Ertrag der OECD-Mindeststeuer hält sich der Aufwandüberschuss in einem vertretbaren Rahmen.

Künftige Investitionen sind jeweils sorgfältig auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und die betrieblichen Aufwände möglichst gering zu halten. Neben der Sicherstellung und Weiterentwicklung einer zeitgemässen Infrastruktur und eines attraktiven öffentlichen Angebots gehören zu einer nachhaltigen Finanzstrategie auch ausgeglichene Finanzen und eine tragbare Steuerbelastung. Effiziente und wirksame Führungsstrukturen und Prozesse sind hierfür eine zentrale Voraussetzung. Die Controllingkommission begrüsst deshalb den Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss unverändert zu belassen.

Die Controllingkommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim, das vorliegende Budget für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von **Fr. 296’200.00**, Investitionsausgaben von **Fr. 8’962’500.00** bzw. Nettoinvestitionsausgaben **Fr. 8’912’500.00**, den Steuerfuss von **2.20 Einheiten** sowie die politischen Leistungsaufträge der Aufgabenbereiche zu genehmigen. Zudem empfiehlt die Controllingkommission der Gemeindeversammlung den neuen **Konzessionsvertrag mit der CKW AG** zur Annahme, um den stark veränderten Rahmenbedingungen auf dem Strommarkt Rechnung zu tragen.

Schüpfheim, 8. Oktober 2025

Controllingkommission Schüpfheim

Hansjörg Zihlmann Präsident	Samuel Dahinden	Stefan Felder	Franz Studer

Beschlussfassung Konzessionsvertrag mit der CKW AG

3.1 Ausgangslage

Die zuverlässige Stromversorgung ist eine Grundvoraussetzung für unser tägliches Leben. In Schüpfheim ist dafür die CKW AG zuständig, welche das lokale Stromnetz betreibt und unterhält. Damit die CKW AG Leitungen und Anlagen auf öffentlichem Grund wie Strassen, Wege und Plätze erstellen und nutzen darf, braucht es eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde – den sogenannten Konzessionsvertrag. Im Gegenzug entrichtet die CKW AG der Gemeinde eine Gebühr, die über die Stromrechnung bei den Endkunden erhoben wird.

Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Schüpfheim und der CKW AG stammt aus dem Jahr 2009. Seither hat sich die rechtliche und wirtschaftliche Ausgangslage stark verändert. Der Strommarkt befindet sich in einem grundlegenden Wandel: Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde beschlossen, erneuerbare Energien – insbesondere die Photovoltaik – boomen, und die Versorgungssicherheit hat durch die Energiekrise in den Jahren 2022/23 neue Bedeutung erhalten. Parallel dazu sind zusätzliche Abgaben eingeführt worden, wie etwa die sogenannte Winterreserve.

Diese Entwicklungen haben zur Folge, dass das heutige Berechnungsmodell der Konzessionsabgabe – ein prozentualer Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt – problematisch geworden ist. Jede Erhöhung der Netznutzungskosten führte automatisch auch zu einer höheren Konzessionsabgabe, ohne dass ein direkter Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes bestand. Juristisch ist dies heikel, da das sogenannte steuerrechtliche Äquivalenzprinzip verlangt, dass staatliche Abgaben in einem sachgerechten Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Zudem besteht für die Gemeinde ein finanzielles Risiko, falls Stromkunden die Zahlung verweigern würden.

3.2. Neuerungen im Konzessionsvertrag

Um diese Risiken auszuräumen wurde unter Federführung des Verbands Luzerner Gemeinden mit der CKW AG ein neuer, einheitlicher Vertragsentwurf erarbeitet. Auch die Einwohnergemeinde Schüpfheim soll nun diesen neuen Konzessionsvertrag mit der CKW AG abschliessen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Neue Berechnungsmethode:
Die Konzessionsabgabe wird neu als fixer Betrag pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz der CKW AG ausgespiesenen Energie an den Endverbraucher erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe jährlich innerhalb einer Bandbreite von 0.3 bis 1.0 Rappen pro kWh fest. Damit besteht keine Abhängigkeit mehr vom Netznutzungsentgelt und die Abgabe wird auf eine sachgerechte Grundlage gestellt.

Obergrenze für Grossverbraucher:
Um Unternehmen mit sehr hohem Stromverbrauch nicht übermässig zu belasten, wird die Konzessionsabgabe pro Kunde auf maximal 8 GWh pro Jahr beschränkt. In Schüpfheim ergaben Abklärungen bei der CKW AG, dass es in unserer Gemeinde keine Kunden mit einem derart hohen Verbrauch gibt.

Angepasste Vertragsdauer:
Der Vertrag wird nicht mehr wie bisher für 25 Jahre abgeschlossen, sondern gilt unbefristet. Er kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufgelöst werden.

Bereinigung von Nebenthemen:
Bestimmungen, die nicht unmittelbar zur Konzession gehören (z. B. öffentliche Beleuchtung), werden gestrichen und fliessen in eine separate Vereinbarung ein.

Aktualisierung der Zusammenarbeit:
Regelungen zu Bewilligungen, Bauarbeiten, Informationsaustausch und Abrechnung wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Baugesuche und Bewilligungen werden nun digital koordiniert, damit die Netzplanung der CKW AG effizient erfolgen kann.

Rechtliche Klarstellungen:
Für den Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen von Gerichten als widerrechtlich beurteilt würden, enthält der Vertrag eine klare Vorgehensweise für die Anpassung, damit langwierige Streitigkeiten vermieden werden können.

3.3 Auswirkungen auf die Gemeinde

Die Gemeinde Schüpfheim erzielt heute mit der Konzessionsabgabe Einnahmen von rund 180 000.00 Franken pro Jahr. Mit dem neuen Vertrag sollen diese Einnahmen stabil bleiben. Darum wird der Gemeinderat die kWh auf 0.8 Rappen festlegen. Sollte der Stromverbrauch in Zukunft steigen oder sinken, kann der Gemeinderat die Abgabe innerhalb der Bandbreite von 0.3–1.0 Rappen pro kWh entsprechend anpassen, sodass die Belastung der Bevölkerung und Unternehmen nicht überproportional zunimmt.

Der neue Vertrag stellt sicher, dass die CKW AG weiterhin ihr Netz auf dem Gemeindegebiet zuverlässig betreiben und ausbauen kann, während die Gemeinde gleichzeitig eine klare und rechtssichere Grundlage für die Entschädigung erhält.

3.4 Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag mit der CKW AG

3.4.1 Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, den neuen Konzessionsvertrag mit der CKW AG anzunehmen, um den stark veränderten Rahmenbedingungen auf dem Strommarkt Rechnung zu tragen.

3.4.2 Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Konzessionsvertrag mit der CKW AG, Luzern, über die Nutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilanlagen zuzustimmen.

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Schüpfheim

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A.1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A.2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch («provisorische Jahresabgabe»).

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 22. Dezember 2009 / 4. Januar 2010.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z. B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

Termine 2026

2. Januar	Neujahrsapéro für Bevölkerung
8. März	Eidg./kt. Abstimmungen
9. Mai	Vergabe Anerkennungspreis
14. Juni	Eidg./kt. Abstimmungen
16. Juni	Gemeindeversammlung
10. September	Kommissions-Anlass
19. September	Jungbürgerfeier
27. September	Eidg./kt. Abstimmungen
26. November	Gemeindeversammlung
29. November	Eidg./kt. Abstimmungen

Herausgeber
Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 87 00, Fax 041 485 87 01
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch
www.schuepfheim.ch